



## Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 12. Juli 2023

GR Nr. 2023/367

### Sozialdepartement, Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)

#### 1. Zweck der Vorlage

Gestützt auf Art. 22 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wurden die Objektsubventionen nach Art. 9 VO KB jeweils mit dem Budget bewilligt (sog. konstitutiver Budgetbeschluss). Nach dem revidierten Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) sind konstitutive Budgetbeschlüsse grundsätzlich nicht mehr zulässig. Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat die entsprechende rückwirkende Anpassung der VO KB und der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Teil der Objektsubventionen.

#### 2. Ausgangslage

##### 2.1 Allgemeines

Das Sozialdepartement kann basierend auf Art. 9 VO KB Objektsubventionen ausrichten. Objektsubventionen stellen Ermessens- und nicht Anspruchssubventionen dar und werden auf Gesuch hin in Form von zeitlich befristeten Beiträgen ausgerichtet. Wichtigste Ziele der Objektsubventionen sind die Betreuungsqualität in Kindertagesstätten (Betreuungseinrichtungen) und Tagesfamilien zu fördern sowie die positive Wirkung der familienergänzenden Kinderbetreuung auf die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für die Kinder zu erhöhen.

Finanzielle Beiträge in Form von Objektsubventionen können an nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote gesprochen sowie an Betreuungsangebote in soziokulturellen Einrichtungen und Projekten geleistet werden (Art. 9 Abs. 1 VO KB). Es können auch private Trägerschaften mit Kontrakt im Rahmen von Massnahmen und Projekten insbesondere im Bereich der Frühen Förderung, der Qualitätsentwicklung und der Innovationsförderung unterstützt werden (Art. 9 Abs. 2 VO KB).

Das Sozialdepartement hat seit der Einführung der Objektsubventionen im Jahr 2018 mehrere kleinere und grössere Projekte in den Bereichen Frühe Förderung, Qualitätsentwicklung und Innovationsförderung in Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mitfinanziert:

- drei Projekte im Jahr 2018 total Fr. 39 100.–
- sieben Projekte im Jahr 2019 total Fr. 103 475.–
- fünf Projekte im Jahr 2020 total Fr. 34 425.–
- sieben Projekte im Jahr 2021 total Fr. 120 682.75
- fünf Projekte im Jahr 2022 total Fr. 69 850.–

Projekte mit dem Ziel der Qualitätsförderung in Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien orientieren sich an den Qualitätsentwicklungsbereichen von «QualiKita», die für die Schweiz entwickelt worden sind.



2/9

Derzeit werden Objektsubventionen für die Deutschförderung im Vorschulbereich («Gut vorbereitet in den Kindergarten» [GvidK]) an private Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt ausgerichtet. Seit diesem Jahr werden – neben weiteren Projekten – für folgende neue Massnahmen zur Förderung der Qualität in privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt Objektsubventionen ausgerichtet:

- Ausbildung im Bereich Kindheitspädagogik
- Weiterbildung im Bereich Säuglingsbetreuung
- Qualitätsmanagement der Betreuungseinrichtungen.

## **2.2 Ausgabenbewilligung**

Bislang wurden die Objektsubventionen nach Art. 9 VO KB gestützt auf Art. 22 VO KB jeweils mit dem Budget – ohne einen zusätzlichen Verpflichtungskredit – bewilligt (sog. konstitutiver Budgetbeschluss). Die Bewilligung von Ausgaben mittels eines konstitutiven Budgetbeschlusses ist gemäss revidiertem GG jedoch grundsätzlich nicht mehr zulässig. Wenn überhaupt, dürften konstitutive Budgetbeschlüsse lediglich für Bagatellbeträge infrage kommen (vgl. Rüssli in: Jaag/Rüssli/Jenni, GG – Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich etc. 2017, N. 4 zu § 104 GG, mit weiteren Hinweisen). In der Stadt sind solche aber mit Blick auf das Finanzvisum (Art. 39 Abs. 1 Finanzhaushaltsreglement [FHR, AS 611.111) auch für Bagatellbeträge nicht relevant.

Die Gemeinden haben ihr Recht im Bereich der zwingenden Normen anzupassen (§ 173 GG). Die dafür vorgesehene Übergangsfrist ist am 1. Januar 2022 abgelaufen. Entsprechend ist die VO KB der neuen Rechtsrealität anzupassen.

Nach neuem Recht sind Objektsubventionen als neue Ausgaben im Sinne von § 104 Abs. 1 GG zu qualifizieren, da die Behörde über ein erhebliches Ermessen verfügt, beispielsweise über die Fragen, ob, wann und in welcher Höhe sie Objektsubventionen bewilligt. Damit die Ausgaben als gebunden gelten, müssen Voraussetzungen und Höhe der Ausgaben durch eine gesetzliche Grundlage derart weitgehend bestimmt werden, dass kein erheblicher Entscheidungsspielraum mehr besteht. Mit der vorliegenden Teilrevision für Objektsubventionen zugunsten privater Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich mit Kontrakt wird die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die entsprechenden Ausgaben als gebunden i. S. v. § 103 Abs. 1 GG gelten. Ein jeweiliger Beschluss des für gebundene Ausgaben zuständigen Organs und ein Budgetkredit sind aber dennoch notwendig (§ 105 GG). Bezüglich der Ausgaben für Subjektsubventionen für die Betreuung in städtischen und privaten Betreuungseinrichtungen, die wie bisher als gebunden zu qualifizieren sind, ergibt sich keine Rechtsänderung.

Für Objektsubventionen im Schulbereich – das Schul- und Sportdepartement richtet aktuell Objektsubventionen an vier Mittagstische aus, die sich gesamthaft auf rund Fr. 75 000.– pro Jahr belaufen – gelten die neuen Vorgaben gemäss der vorliegenden Teilrevision nicht. Diese können weiterhin gestützt auf Art. 9 VO KB ausgerichtet werden. Die dafür anfallenden neuen Ausgaben sind durch die gemäss Reglement über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) zuständigen Stellen zu bewilligen.



Parallel zu dieser Teilrevision erarbeitet das Sozialdepartement derzeit eine weitere Teilrevision der VO KB, die auf Anfang 2025 in Kraft treten soll. Mit der entsprechenden Teilrevision soll aufgrund verschiedener politischer Vorstösse (GR Nr. 2020/35 [Motion]: Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter; GR Nr. 2020/44 [Motion], Massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen und GR Nr. 2020/43 [Postulat], Elternbeiträge senken) zukünftig vermehrt der Fokus auf die Qualitätsentwicklung und die Verbesserung der Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals gelegt werden. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wird die Anpassung der VO KB zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für die erwähnten Objektsubventionen vorgezogen.

### **3. Änderung des Rechts**

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen kurz dargestellt. Im Übrigen wird auf die Synopse Teilrevision VO KB im Anhang verwiesen:

#### **3.1 Ingress und Art. 1 Gegenstand (bisher)**

Gemäss Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 54 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) erlässt der Gemeinderat Verordnungen. Unter altem Recht genehmigte der Gemeinderat die vom Stadtrat beschlossenen Änderungen der VO KB. Dieses Vorgehen ist mit der geltenden Gemeindeordnung nicht vereinbar. Entsprechend ist eine Anpassung im Ingress erforderlich und die Änderung der Verordnung wird dem Gemeinderat beantragt. Zudem ist Art. 1 Abs. 2 Satz 1 zu streichen.

Die Vollzugsbestimmungen i. S. v. Art. 86 Abs. 2 lit. a GO werden nicht – wie üblich – in separaten Ausführungsbestimmungen erlassen, sondern gemäss der bisherigen Systematik mit der vorliegenden Teilrevision im Anhang aufgenommen.

#### **3.2 Art. 17<sup>bis</sup> Objektsubventionen (neu)**

Der Stadtrat legt im Anhang 1 VO KB die konkreten Beiträge (Maximalbeiträge) sowie die Modalitäten der Beitragsberechnung pro Angebot fest. Der neue Art. 17<sup>bis</sup> bildet der entsprechende Rahmen für die Ermittlung der Beiträge durch den Stadtrat und deren Regelung im genannten Anhang 1. Dem Stadtrat verbleibt entsprechend kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Folglich gelten Objektsubventionen im Vorschulbereich gestützt auf die neuen Grundlagen in der VO KB (Art. 17<sup>bis</sup> bis Art. 17<sup>undecies</sup>) als gebunden i. S. v. § 103 Abs. 1 GG.

#### **3.3 Art. 17<sup>ter</sup> Deutschförderung im Vorschulbereich (neu)**

Die Stadt lancierte im Jahr 2013 im Rahmen der Deutschförderung im Vorschulbereich das Programm GvidK. Dieses stellt dreijährigen Kindern mit wenig oder keinen Deutschkenntnissen eine alltagsintegrierte Sprachförderung in Betreuungseinrichtungen bereit, mit dem Ziel, deren Deutscherwerb zu fördern. Dafür wurde ein Förderkonzept entwickelt, das sowohl die Deutschförderkompetenzen des Personals der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt stärkt wie auch das jeweilige Kind individuell sprachlich fördert. Im Programm arbeitet die Stadt Zürich mit einer externen Anbieterin (aktuell mit der Pädagogischen Hochschule St. Gallen, PHSG) zusammen, die über eine Expertise in vorschulischem Spracherwerb verfügt, die ex-



ternen Sprachförderfachpersonen anstellt und die hohe Qualität der Sprachförderung und Weiterbildung sicherstellt. Das Programm GvidK ist ein Schwerpunkt des Massnahmenplans Frühe Förderung 2020–2025. Rechtliche Grundlage für GvidK bilden Art. 4 Spiegelstriche 1 und 4 und Art. 23 Spiegelstrich 3 VO KB.

Die Förderung des Kindes erfolgt periodisch durch externe Sprachförderfachpersonen, welche das jeweilige Kind in regelmässigen Abständen vor Ort besuchen und auf der Gruppe im alltäglichen Betreuungssetting fördern. Im Anschluss an die Förderung in der Gruppe findet ein Coaching-Gespräch mit der Betreuungsperson statt, in welchem die Förderung reflektiert und weiter geplant wird. Zusätzlich werden Weiterbildungen zur Sprachförderung für weitere Betreuungspersonen durchgeführt oder diese gecoacht. Letztere arbeiten nicht direkt mit den betroffenen Kindern, profitieren aber dennoch von entsprechenden Weiterbildungen. Zur Qualitätssicherung und für fachliche Fragen finden regelmässige Team-Sitzungen der externen Sprachförderfachpersonen, Hospitationen, Befragungen der Betreuungseinrichtungen, Supervisionen und Weiterbildungen statt.

Die Beiträge für die Deutschförderung werden Dritten ausgerichtet wie beispielsweise an die PHSG, die derzeit diese Leistungen erbringt. Dies im Gegensatz zu den übrigen Objektbeiträgen nach Art. 17<sup>quater</sup> bis Art. 17<sup>decies</sup>.

### **3.4 Art. 17<sup>quater</sup> Kindheitspädagogik a. Ausbildung HF (neu)**

Das Ausbildungsniveau in den privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt soll durch die Finanzierung von Studiengängen zur diplomierten Kindheitspädagogin HF bzw. zum diplomierten Kindheitspädagogen HF erhöht werden.

Eine teilweise oder vollständige Finanzierung der Studiengebühren kann auf Gesuch hin erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Betreuungseinrichtung Studiengebühren teilweise oder vollständig übernommen hat. Die Betreuungseinrichtung hat dazu namentlich jährlich die erfolgreich abgeschlossenen Studienjahre in ihren Betrieben nachzuweisen. Ausgerichtet wird maximal jener Betrag, den die Betreuungseinrichtung übernommen hat. Zudem werden die pauschalierten Lohnkosten der Praxisanleitung durch die Praxisauszubildenden der Studierenden getragen.

### **3.5 Art. 17<sup>quinquies</sup> Kindheitspädagogik b. Praxisausbildung (neu)**

Falls in der jeweiligen privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt keine Betreuungsperson über die Ausbildung zur Praxisauszubildnerin beziehungsweise zum Praxisauszubildner verfügt und nach Abschluss mindestens ein Ausbildungsplatz zur diplomierten Kindheitspädagogin HF beziehungsweise zum diplomierten Kindheitspädagogen HF angeboten wird, wird ein einmaliger pauschaler Beitrag für die Kurs- und Lohnkosten der Ausbildung zur Praxisauszubildnerin oder zum Praxisauszubildner geleistet.

### **3.6 Art. 17<sup>sexies</sup> Säuglingsbetreuung (neu)**

Die Qualität der Säuglingsbetreuung soll durch das Finanzieren von externen Weiterbildungen und betriebsinternen Wissenstransfers verbessert werden. Das Sozialdepartement finanziert auf Gesuch hin die Kosten für die externe Weiterbildung von ausgebildeten Betreuungspersonen, die Lohnkosten während der Weiterbildung und den betriebsinternen Wissenstransfer.



Voraussetzung für einen Beitrag ist, dass in der jeweiligen Gruppe Säuglinge betreut werden. Pro Jahr wird pro Gruppe höchstens einer Person eine Weiterbildung mitfinanziert.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements erlässt jährlich eine Liste von anerkannten Weiterbildungen. Finanziert werden nur die effektiven durch die private Betreuungseinrichtung mit Kontrakt getragenen Weiterbildungskosten von externen Weiterbildungseinrichtungen. Interne Weiterbildungen, Workshops, Kurse oder ähnliches durch die Trägerschaft der Betreuungsrichtung oder durch die Betreuungseinrichtung selbst, werden nicht finanziert.

Die Lohnkosten werden gemäss dem im Normkostenmodell hinterlegten Lohn für die Dauer der Weiterbildung finanziert (Bruttojahreslohnkosten inkl. Arbeitgeberbeiträge). Über die Kursdauer hinausgehende Stunden, z. B. für individuelles Selbststudium oder Reisezeiten, werden jedoch nicht finanziert.

Die Betreuungseinrichtung gewährleistet einen betriebsinternen Wissenstransfer. Dessen konkrete Ausgestaltung ist dieser überlassen. Das Sozialdepartement empfiehlt nach der Weiterbildung zwei bis drei Teammeetings durchzuführen, an denen auch das nicht ausgebildete Betreuungspersonal teilnimmt. Dabei soll das erlernte Wissen reflektiert und mit dem Team geteilt werden.

### **3.7 Art. 17<sup>septies</sup> Qualitätsmanagement a. Auftrag (neu)**

Im Auftrag des Sozialdepartements bietet eine externe Qualitätsfachstelle (aktuell die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften [ZHAW] in Kooperation mit der Ostschweizer Fachhochschule [OST]) Unterstützung von privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt im Auf- und Ausbau des Qualitätsmanagements sowie bei der Sicherung von Qualität an. Das Angebot für die Betreuungseinrichtungen umfasst:

- Schritt 1: Eine Selbsteinschätzung durch die Betreuungseinrichtung, die der Betreuungseinrichtung die Moduleinteilung aufzeigt;
- Schritt 2: Drei Weiterbildungseinheiten mit Begleitung durch Fachpersonen (Module A, B und C).
- Schritt 2 beinhaltet ein modular aufgebautes Angebot, das Betreuungseinrichtungen darin unterstützt, ein systematisches Qualitätsmanagementkonzept zu erstellen respektive zu überarbeiten, oder zu überprüfen.

Die Module gestalten sich wie folgt:

- Modul A: In Zusammenarbeit mit der Leitung der Betreuungseinrichtung sollen einmalig während einem Jahr die Grundvoraussetzungen für eine kontinuierliche Implementierung des Qualitätsmanagements in der jeweiligen Betreuungseinrichtung geschaffen werden.
- Modul B: Während 1–3 Jahren wird die pädagogische Professionalität der Betreuungseinrichtung mit dem Team der jeweiligen Gruppe (ausgebildetes und nicht ausgebildetes Betreuungspersonal) und der Leitung der Betreuungseinrichtung in einem diskursiven Prozess gestärkt. Falls nicht das ganze Team teilnehmen kann, erfolgt die Auswahl der Teilnehmenden nach Absprache mit der Qualitätsfachstelle. Regelmässige Selbstevaluationszyklen sollen implementiert werden und ein auf die jeweilige Betreuungseinrichtung angepasstes, systematisches Qualitätsmanagementkonzept soll erstellt werden.



6/9

- Modul C: Die Betreuungseinrichtung soll in der Weiterführung ihres bereits vorhandenen oder neu erarbeiteten Qualitätsmanagements motiviert werden, indem die Lohnkosten der Betreuungseinrichtung für Qualitätsmanagement vom Sozialdepartement finanziert werden. Zusätzlich zur Selbsteinschätzung prüft die Qualitätsfachstelle das Vorhandensein der methodischen Grundlagen für ein systematisches Qualitätsmanagement und bietet den Betreuungseinrichtungen in Austauschgesprächen und Hospitationen Fachinputs zur weiteren Optimierung ihres Qualitätsmanagements. In diesen Prozess werden Leitungen der Betreuungseinrichtung sowie ausgebildetes und nicht ausgebildetes Betreuungspersonal involviert.

### **3.8 Art. 17<sup>octies</sup> Qualitätsmanagement b. Beiträge pädagogische Arbeit (neu)**

Die mittelbare pädagogische Arbeit ist eine wichtige Voraussetzung für die zyklische Qualitätsentwicklung in einer Betreuungseinrichtung. Unter mittelbare pädagogische Arbeit ist die pädagogische Arbeit, die nicht am Kind erfolgt, gemeint wie z. B. Teamsitzungen, Schulungen, Vor- und Nachbereitung. Zur Ermöglichung von regelmässigen Selbstevaluationszyklen und der Umsetzung des systematischen Qualitätsmanagementkonzeptes sollen der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt zusätzliche Ressourcen für genügende mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

### **3.9 Art. 17<sup>nonies</sup> c. Beiträge Module (neu)**

Mit der externen Qualitätsfachstelle wurden für das Angebot der Module pauschale Beiträge vereinbart, die der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt für die Module in Rechnung gestellt werden dürfen. Diese werden der Betreuungseinrichtung nach erfolgter Teilnahme durch das Sozialdepartement auf Gesuch hin zurückerstattet.

### **3.10 Art. 17<sup>decies</sup> c. Beiträge Personalaufwand (neu)**

Die Lohnkosten für das Qualitätsmanagement wird für die involvierten Personen im jeweiligen Modul anhand des zeitlichen Aufwandes und den im Finanzierungsmodell hinterlegten Lohnkosten für die gesamte Leitung der Betreuungseinrichtung, das ausgebildete Betreuungspersonal und das nicht ausgebildete Betreuungspersonal vom Sozialdepartement abgegolten (Bruttojahreslohnkosten inkl. Arbeitgeberbeiträge).

### **3.11 Art. 17<sup>undecies</sup> Gesuch (neu)**

Eine teilweise oder vollständige Finanzierung der Kosten nach Art. 17<sup>ter</sup> bis Art. 17<sup>decies</sup> kann auf ein vollständig ausgefülltes Gesuch hin erfolgen, wenn durch die Betreuungseinrichtung der Nachweis erbracht wird, dass diese die entsprechenden Kosten teilweise oder vollständig übernommen hat. Der Stadtrat regelt die weiteren Vorgaben zur Gesuchstellung.

### **3.12 Art. 22**

Die Bewilligung von Ausgaben über einen konstitutiven Budgetbeschluss, wie dies bisher in Art. 22 VO KB vorgesehen war, ist gemäss neuem GG wie dargelegt grundsätzlich unzulässig. Der bisherige Regelungsgehalt von Art. 22 VO KB ist daher aufzuheben.



Bei den für den Betrieb der städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich anfallenden Kosten handelt es sich aufgrund der Vorgaben der VO KB, insbesondere des darin verankerten Anspruchs auf einen Betreuungsplatz, um gebundene Ausgaben (vgl. zu den Subjektsubventionen auch vom Kapitel 2.2). Ganz überwiegend handelt es sich dabei um Personal- und Verpflegungsaufwand. Ergänzend können Betreuungsleistungen auch bei Dritten eingekauft werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 VO KB). Die Ausgabenbewilligung richtet sich nach den für gebundene Ausgaben geltenden Vorgaben.

Für die Ressourcenzuweisung wird neu sinngemäss auf Art. 23 Abs. 1 Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, tritt am 1. August 2023 in Kraft) verwiesen. Demnach obliegt die Ressourcenzuweisung im Rahmen von Budget und Stellenplan der Schulpflege (ZSP). Damit wird die Koordinationsfunktion der ZSP gemäss Art. 101 Abs. 3 lit. a i. V. m. Art. 94 Abs. 3 GO konkretisiert. Der Vorbehalt von Budget und Stellenplan ist – wie in Art. 23 Abs. 1 VTS – deklaratorischer Natur. Ein budgetärer Spielraum besteht grundsätzlich nur bei Stellenneuschaffungen. Es kann im Übrigen auf die entsprechenden Ausführungen in der Weisung GR Nr. 2021/161, S. 21 und 34, verwiesen werden. Ein analoger Zuweisungsmechanismus zu Art. 23 Abs. 1 VTS rechtfertigt sich, weil die Ressourcenzuweisung für ungebundene Betreuung (VO KB) und gebundene Betreuung (VTS) an den Tagesschulen aufeinander abgestimmt und Hand in Hand erfolgt. Der Zuweisungsmechanismus entspricht der bisherigen Praxis. Inhaltlich ergibt sich durch die Verweisung also nichts Neues. Die Verweisung kann anstelle des bisherigen Art. 22 VO KB aufgenommen werden. Sie passt ins vorliegende Erlass-Kapitel, das sich mit der «Ermittlung des Bedarfs und der finanziellen Steuerung» (vgl. Titel vor Art. 21) befasst.

## **4. Kosten**

### **4.1 GvidK**

Das Programm GvidK wurde 2013 als Projekt im Rahmen des stadträtlichen Legislatorschwerpunkts Frühförderung in Schwamendingen lanciert und ab 2016 schrittweise auf fünf von sieben Schulkreisen ausgeweitet. Bei der Ausweitung stützte sich die Stadt Zürich auf ein neues Förderkonzept, welches die Pädagogische Hochschule St. Gallen entwickelt und mit den Betreuungseinrichtungen umgesetzt hatte. Das Förderkonzept wurde erstmals im Schuljahr 2016/17 im Schulkreis Letzi erprobt und mit Verfügung des Vorstehenden des Sozialdepartements vom 8. Juni 2016 wurden Ausgaben von Fr. 140 000.– bewilligt (Verfügung Nr. 4112). Am 22. Mai 2017 bewilligte die Departementssekretärin für die Ausweitung von GvidK auf weitere Schulkreise für die Schuljahre 2017/18–2019/20 ein Projektbeitrag von 1,45 Millionen Franken (Verfügung Nr. 4344). Aufgrund der positiven Befunde der rund dreijährigen Projektphase haben das Sozialdepartement, das Schul- und Sportdepartement sowie die Präsidien der Kreisschulbehörden entschieden, das Projekt weiterzuführen und ab 2020 in allen Schulkreisen umzusetzen. Für den bedarfsgerechten etappenweisen Ausbau der Förderplätze im Rahmen von GvidK wurde dem Gemeinderat gegenüber dem Budget 2020 mit stadträtlicher Weisung vom 19. November 2020 (GR Nr. 2020/521) bis 2025 jährliche Mehrkosten von 1,98 Millionen Franken ausgewiesen. Die Mittel wurden jeweils durch den Gemeinderat mit dem Budget bewilligt.



Aufgrund der Pandemie wird der Ausbau bis 2025 von GvidK nicht wie in der Weisung vom 19. November 2020 vorgesehen umgesetzt werden können. Für die nächsten Jahre ist folgender Ausbau geplant:

Kostenübersicht GvidK in Fr.

| Programmjahr                         | Anzahl Kinder | 2017           | 2018           | 2019           | 2020           | 2021             | 2022             | 2023             | 2024             | 2025             |
|--------------------------------------|---------------|----------------|----------------|----------------|----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| 2017/18                              | 120           | 200 000        | 230 000        |                |                |                  |                  |                  |                  |                  |
| 2018/19                              | 150           |                | 255 000        | 255 000        |                |                  |                  |                  |                  |                  |
| 2019/20                              | 150           |                |                | 255 000        | 255 000        |                  |                  |                  |                  |                  |
| 2020/21                              | 260           |                |                |                | 548 000        | 548 000          |                  |                  |                  |                  |
| 2021/22                              | 400           |                |                |                |                | 864 750          | 883 500          |                  |                  |                  |
| 2023/23                              | 480           |                |                |                |                |                  | 1 040 000        | 1 040 000        |                  |                  |
| 2023/24                              | 550           |                |                |                |                |                  |                  | 1 140 000        | 1 140 000        |                  |
| 2024/25                              | 600           |                |                |                |                |                  |                  |                  | 1 300 000        | 1 300 000        |
| <b>Kontraktsumme Total in Fr.</b>    |               | <b>200 000</b> | <b>485 000</b> | <b>510 000</b> | <b>803 000</b> | <b>1 412 750</b> | <b>1 923 500</b> | <b>2 180 000</b> | <b>2 440 000</b> | <b>1 300 000</b> |
| <b>Rückzahlungen an Stadt in Fr.</b> |               |                |                |                |                | 135 592          | 299 936          |                  |                  |                  |

Ab dem Programmjahr 2020/21 werden im Budget für die Kalkulation der Lohnkosten maximale Löhne berechnet (Bruttojahreslohnkosten inkl. Arbeitgeberbeiträge). Dies stellt sicher, dass die Pädagogische Hochschule St. Gallen bei der Rekrutierung von ausgebildeten Sprachförderfachpersonen Spielraum hat, um im angespannten Arbeitsmarkt erfolgreich zu sein. Am Ende jedes Programmjahres werden diese Kosten mit den effektiven Kosten abgerechnet und die Differenz der Stadt zurückbezahlt. Aufgrund der Erfahrungen der ersten beiden Programmjahre werden die maximalen Lohnkosten neu kalkuliert, was zu tieferen Rückzahlungen führen wird.

#### 4.2 Massnahmen zur Förderung der Qualität in Betreuungseinrichtungen

Die Berechnung der Finanzierung für die Massnahmen gemäss Art. 17<sup>quater</sup> bis Art. 17<sup>undecies</sup> basiert auf effektiven externen Kosten, festgelegten Pauschalen und auf Lohnkosten der Betreuungseinrichtungen auf den vom Sozialdepartement im Normkostenmodell für die familienergänzende Kinderbetreuung in privaten Einrichtungen hinterlegten Lohnkosten (Bruttojahreslohnkosten inklusive Arbeitgeberbeiträge). Das Sozialdepartement geht dabei von 42 Arbeitsstunden pro Woche und 1911 Arbeitsstunden pro Jahr (mit Berücksichtigung von Ferien und Feiertagen) für eine Vollzeitstelle aus. Daraus ergeben sich folgende Jahreslohn- und Stundenlohnkosten:

| Funktion                               | Jahreslohnkosten Fr. | Stundenlohnkosten Fr. |
|--|----------------------|-----------------------|
| Geschäftsleitung / Krippenleitung      | 105 600.00           | 55.25                 |
| ausgebildetes Betreuungspersonal       | 84 500.00            | 44.20                 |
| nicht ausgebildetes Betreuungspersonal | 15 400.00            | 8.05                  |

Für die nächsten Jahre geht das Sozialdepartement von folgenden Kosten für die drei Massnahmen zur Förderung der Qualität in Betreuungseinrichtungen aus:





Kosten für Objektsubventionen für die Massnahmen zu Förderung der Qualität in Kitas in Fr.

|   | 2023 |                  | 2024 |                  | 2025  |                  | 2026  |                   |
|---|------|------------------|------|------------------|-------|------------------|-------|-------------------|
|   | %*   | Kosten in Fr.    | %*   | Kosten in Fr.    | %*    | Kosten in Fr.    | %*    | Kosten in Fr.     |
| Ausbildungskosten Kindheitspädagogik HF | 25 % | 356 000          | 50 % | 712 000          | 75 %  | 1 067 000        | 75 %  | 1 067 000         |
| Weiterbildungskosten Säuglingsbetreuung | 50 % | 844 000          | 80 % | 1 350 000        | 100 % | 1 688 000        | 100 % | 1 688 000         |
| Qualitätsmanagement                     | 25 % | 233 000          | 50 % | 4 660 000        | 75 %  | 6 989 000        | 80 %  | 7 455 000         |
| <b>Total Objektsubventionen</b>         |      | <b>3 530 000</b> |      | <b>6 722 000</b> |       | <b>9 744 000</b> |       | <b>10 210 000</b> |

\*Der geschätzte Anteil der subventionierten Betreuungseinrichtungen, die die Massnahmen umsetzen und eine Finanzierung beantragen.

Diese Zahlen basieren auf Annahmen zur Anzahl von Gesuchen durch private Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt.

## 5. Regulierungsfolgekostenabschätzung (RFA)

Es ist keine RFA durchzuführen, da zwar KMU (private Betreuungseinrichtungen) von der vorliegenden Änderung der VO KB betroffen sind, allerdings ist keine branchenübergreifende Betroffenheit gegeben. Es ergeben sich zudem keine bedeutenden Auswirkungen für die Branche (vgl. auch Art. 3.3 Leitfaden für die Durchführung der RFA und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts Stadtratsbeschluss vom 21. November 2012).

## 6. Zuständigkeit

Gemäss § 4 Abs. 2 GG und Art. 16 Abs. 2 und Art. 54 Abs. 1 GO ist der Gemeinderat für die Teilrevision einer Verordnung zuständig.

## 7. Inkrafttreten

Die Änderungen sollen nach Beschluss durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Vorliegend handelt es sich um die Schaffung von begünstigenden Normen in einer formell-gesetzlichen Grundlage. Das kommunale Recht ist gestützt auf § 173 GG anzupassen. Eine Anpassung erscheint unabhängig davon auch angesichts der Höhe der Kosten im vorliegenden Bereich sinnvoll. Es bestehen daher triftige Gründe für die Rückwirkung. Auch führt diese nicht zu Rechtsungleichheiten und beeinträchtigt keine Rechte Dritter. Die Rückwirkung ist ausserdem begrenzt. Entsprechend ist diese zulässig.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird gemäss Beilage (datiert vom 12. Juli 2023) geändert.**
- 2. Die Änderungen treten nach Beschluss durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti